

Art. 3.

Staatsangehörige, welche einem Gemeindeverbande noch nicht angehören, auch in solchen Grundbesitzungen, die nach den Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes für einen besonderen Gutsbesitz erklärt werden (Art. 5), nicht heimathsberechtigt sind, werden mit derjenigen Gemeinde vereinigt, welcher der Ort oder die Grundbesitzung, wo sie bisher ihr Heimathrecht hatten, zugehört bezüglich zugeschlagen wird.

Hatten sie ihr Heimathrecht in Grundbesitzungen, welche nach dem folgenden Artikel von der Einverleibung in einen Gemeinde- oder Gutsbezirk ausgenommen bleiben, so gehören sie zu der jenen zunächst liegenden Gemeinde. Den in Bezug auf sie bereits begründeten Unterstützungsansprüchen soll von den betheiligten Cassen auch ferner genügt werden.

Art. 4.

Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze Gebiet, welches innerhalb eines Ortes oder dessen Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirk vereinigten mehreren Orte und Fluren gelegen ist, soweit einzelne Bestandtheile des Ortes nicht etwa einem Gutsbezirk überwiesen sind; — ein Gutsbezirk umfaßt die sämmtlichen zu einem Gute gehörigen Grundbesitzungen, soweit dieselben zu einem besondern Bezirke vereinigt worden sind.

Jedes Grundstück im Staatsgebiete muß einem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehören.

Angenommen hiervon sind nur

1) diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten überwiesen sind, 3. B. die Schlösser des regierenden Hauses mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen;

2) Waldungen von größerem Umfange, welche, ohne schon einem Gemeindebezirk einverleibt zu sein, weder zu Gutscomplexen gehören, noch mit Grundstücken eines Gemeinde- oder Gutsbezirks im Gemenge liegen.

Die Grundbesitzungen unter 1 und 2 haben im Betreff der Herstellung und Erhaltung der zum öffentlichen Verkehre erforderlichen Wege, Brücken und Stege, wenn und insoweit solche ihr Gebiet berühren, dieselben Verpflichtungen, wie sie den Gemeinden obliegen (Art. 16).

Art. 5.

Grundbesitzungen, die zur Zeit einem Gemeindeverbande noch nicht einverleibt sind, werden in der Regel mit dem ihnen zunächst gelegenen Gemeindebezirk verbunden,